

Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat  
Postfach 31 09 - D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
V 6 – 19j 08.57

VIRO VET Diagnostik GmbH  
Herrn Dr. Matthias König  
Schubertstraße 81  
35392 Gießen

Bearbeiter/in: Frau Berger  
Durchwahl: 0611/815-1462  
E-Mail: [veteinfuhr@landwirtschaft.hessen.de](mailto:veteinfuhr@landwirtschaft.hessen.de)  
Fax: 0611/327181499  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 7. August 2024

**Einfuhr von Probenmaterial von Hunden und Hauskatzen zur Tollwut-  
Antikörperbestimmung im Rahmen der beabsichtigten Einreise (auch Wiedereinreise)  
in die EU**

Ihr Antrag per E-Mail ([matthias.koenig@virovet-diagnostik.de](mailto:matthias.koenig@virovet-diagnostik.de)) vom 6. August 2024

Sehr geehrter Herr Dr. König,

auf Grund von Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom  
25. Februar 2011 (ABI L 54 vom 26. Februar 2011, S. 1) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der  
Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABI L 321  
vom 12. Dezember 2019, S. 45) erteile ich Ihnen die tierseuchenrechtliche Genehmigung zur  
Einfuhr von

**Probenmaterial von Hunden und Hauskatzen**  
zur Tollwut-Antikörperbestimmung  
im Rahmen der beabsichtigten Einreise (auch Wiedereinreise) in die EU

aus **Drittländern**

nach 35392 Gießen, Schubertstraße 81

Zuständige Veterinärbehörde: Landkreis Gießen  
- Die Landrätin -  
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Riversplatz 1 - 9  
35394 Gießen  
Tel.: 0641/9390-6200  
Fax: 0641/9390-6214  
E-Mail: [poststelle.avv@lkgi.de](mailto:poststelle.avv@lkgi.de)

Empfänger: VIRO VET Diagnostik GmbH, o. a. Anschrift  
(Registrier-Nr.: DE 06 531 0003 21)

**unter folgenden Nebenbestimmungen:**

1. Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet werden, das mindestens folgende Angaben enthält:

- Art (auch Tierart) und Menge des Probenmaterials;
- Name und Anschrift des Besitzers/der Besitzerin des Tieres;
- Mikrochip-Nummer des Tieres;
- Geburtsdatum des Tieres;
- Angaben zur Tollwutschutzimpfung (Impfstoff/Charge/Tag der Impfung);
- Name und Anschrift des bevollmächtigten Tierarztes/der bevollmächtigten Tierärztin, der/die die Probe einsendet.

Das Dokument muss die Unterschrift und den Stempel des bevollmächtigten Tierarztes/der bevollmächtigten Tierärztin tragen, der/die die Probe einsendet.  
Es muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein.

Außerdem soll jede Sendung von einer Kopie dieser Einfuhrgenehmigung begleitet werden.

2. Die Probenröhrchen müssen eindeutig beschriftet sein und dem o. a. Begleitdokument zugeordnet werden können.
3. Die Behältnisse, in denen die Proben transportiert werden, müssen so beschaffen sein, dass ein Zerbrechen während der Beförderung verhindert wird und dass ein Austreten des Inhaltes nicht möglich ist. Sie sind nach der Entladung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Das benutzte Verpackungsmaterial sowie alle Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sind oder sein können, sind zu reinigen und wirksam zu desinfizieren oder unschädlich beseitigen.
4. Die Proben sind nach der Einfuhr direkt zur VIRO VET Diagnostik GmbH, Schubertstraße 81, 35392 Gießen, zu befördern.
5. Die Proben dürfen nur zur Tollwut-Antikörperbestimmung und nur in zum Arbeiten mit infektiösen Materialien geeigneten Laboratorien der VIRO VET Diagnostik GmbH, Schubertstraße 81, 35392 Gießen, verwendet werden. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verbreitung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten bei der Handhabung der Proben zu verhindern.
6. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Proben unschädlich nach näherer Weisung der örtlich zuständigen Veterinärbehörde zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung ist zu dokumentieren und der örtlich zuständigen Veterinärbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
7. Es sind Aufzeichnungen über Art, Menge und Herkunft der Proben, deren Erhalt, Verwendung und Beseitigung zu führen und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

**Diese Genehmigung gilt mit Wirkung vom 29. August 2024 bis zum 28. August 2025.**

Die Genehmigung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos widerrufen oder abgeändert werden.

Durch diese Genehmigung werden Vorschriften anderer Rechtsgebiete, wie des Gentechnik-, Tierkörperbeseitigungs-, Abfall-, Devisen- und Zollrechts, nicht berührt.

Zu widerhandlungen gegen die mit dieser Genehmigung verbundenen Auflagen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

**Hinweis:**

**Für diese Genehmigung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Bitte beachten Sie den beigefügten Kostenbescheid, der Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides ist.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid und den damit verbundenen Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/>            | 65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 124        |
| <input type="checkbox"/>            | 60486 Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18 |
| <input type="checkbox"/>            | 64293 Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37   |
| <input type="checkbox"/>            | 34121 Kassel, Tischbeinstraße 32           |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 35390 Gießen, Marburger Straße 4           |

erhoben werden.

Die Klage gegen die Kostenentscheidung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Berger

**Anlage**

Kostenbescheid